

**9. Satzung vom 26.01.2016  
zur Änderung der Gebührensatzung zur Friedhofssatzung  
der Gemeinde Swisttal vom 04.02.1991**

**Präambel**

Aufgrund von § 4 des Bestattungsgesetzes NRW vom 17. Juni 2003, zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.07.2014 (GV NRW S. 405) und § 7 Abs. 2 i.V.m. § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV NRW S. 496) und der §§ 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV NRW S. 496), sowie aufgrund von § 32 der Friedhofssatzung der Gemeinde Swisttal vom 4.5.2004 i.d.F. der 2. Änderungssatzung vom 01.12.2008 hat der Rat der Gemeinde Swisttal am 15.12.2015 folgende Gebührensatzung beschlossen:

**§ 1**

**Gegenstand und Höhe der Gebühr**

- (1) Für die Benutzung der Friedhöfe der Gemeinde Swisttal und deren Einrichtungen für Bestattungszwecke (Grabstellen, Urnenwände, Leichenhallen) sowie für die Inanspruchnahme von damit zusammenhängenden Leistungen (Bestattungen, Exhumierungen, Grabanlagen- und sonstige Erlaubnisse) nach Maßgabe der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Friedhofssatzung) der Gemeinde Swisttal werden Gebühren erhoben.
- (2) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem zu dieser Satzung gehörenden Gebührentarif.

**§ 2**

**Gebührensschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Gebühren sind verpflichtet:
  - a) bei Beisetzungen in Reihengräbern, Reihenurnengräbern und anonymen Urnen- und Aschenfeldern sowie Urnenwänden zunächst derjenige, der die Beisetzung beantragt, außerdem derjenige der nach § 8 des Bestattungsgesetzes NRW zur Bestattung verpflichtet ist.
  - b) bei Beisetzungen in Wahlgräbern und diesen gleichgestellten Bestattungsmöglichkeiten derjenige, der nach § 8 des Bestattungsgesetzes NRW zur Bestattung verpflichtet ist; soweit solche Verpflichteten nicht vorhanden sind, die in § 15 Abs. 7 der Friedhofssatzung Genannten.

Dies gilt auch bei der Übertragung oder der Verlängerung des Nutzungsrechtes.

c) bei Bestattung nach § 8 Abs. 1 S. 2 des Bestattungsgesetzes NRW die nach Buchst. a) und b) Verpflichteten.

d) bei allen anderen Dienstleistungen derjenige, der sie beantragt.

(2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3 Fälligkeit der Gebühren**

(1) Die Gebühren werden bei der Antragstellung fällig, spätestens nach Zugang des Gebührenbescheides.

(2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

### **§ 4 Gebühren bei Zurücknahme von Aufträgen**

Wird ein Antrag auf Benutzung eines Friedhofes oder von Bestattungseinrichtungen zurückgenommen, nach dem mit der Ausführung des Auftrages begonnen wurde, ist eine Gebühr entsprechend der erbrachten Leistungen, mindestens in Höhe von 10 % der maßgeblichen Gebühr zu zahlen.

### **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten die Friedhofsgebührensatzung mit dem dazugehörigen Gebührentarif vom 04.02.1991 i.d.F. der 8. Änderungssatzung vom 09.06.2012 außer Kraft.

#### **Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S.666) SGV .NRW.2023, zuletzt geändert durch Art. 1 G zur Stärkung der Bürgerbeteiligung vom 12.12.2012 (GV NRW S. 685).

Für die vorstehende Satzung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen der vorgenannten Satzung nach Ablauf eines Jahres nach Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gegeben worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

**Hinweis gemäß § 27a VwVfG:**

Die vorstehende Satzung ist im Internet auf der Homepage der Gemeinde Swisttal unter der Adresse [www.swisttal.de](http://www.swisttal.de) (Rubrik: Verwaltung, Ortsrecht) abrufbar.

Swisttal, den 26.01.2016

(Kalkbrenner)  
- Bürgermeisterin -